

Majestätsgesuch

des

Georg Baritiu

und

Dr. Johann Ratiu,

als Bevollmächtigte von 1493 Bewohnern aus dem Gross-
fürstenthum Siebenbürgen,

BCU Cluj / Central University Library Cluj

um Nichtsanktionirung der Union Siebenbürgens mit Ungarn, sowie auch um
allergnädigste Verfügung wegen der Wiedereröffnung des siebenbürgischen
Landtages auf Grund des Wahlgesetzes vom Jahre 1864.

(Als Manuskript gedruckt.)

Verlag der Bevollmächtigten.

Wien, 1867.

Mechitharisten-Buchdruckerei.

Euere k. k. apostolische Majestät!

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Es haben sich, seitdem Euere k. k. apostolische Majestät das allerhöchste Patent vom 20. September 1865 zu erlassen geruhen, hochwichtige und zum Theile auch verhängnissvolle Ereignisse zugetragen. Es ist durch dieselben auch die Bevölkerung des Grossfürstenthums Siebenbürgen im hohen Grade berührt und bezüglich in's Mitleiden gezogen worden.

Die Zustände im Lande haben sich indessen derart gründlich geändert, dass der überwiegend grösste Theil der Bevölkerung Siebenbürgens ~~den~~ Drang in sich fühlt, seine allerunterthänigsten Wünsche und Bitten neuerdings an die Füße des Thrones Eurer Majestät zu bringen und zugleich um allergnädigste Abhilfe zu flehen.

Nachdem indess der siebenbürgische Landtag kraft des allerhöchsten Rescriptes Eurer Majestät vom 1. September 1865 aufgelöst wurde; nachdem die Comitats-, Distrikts- und Szekler Stuhlvertretungen sich weder nach der bis zum Jahre 1848 bestandenen Gepflogenheit, noch auch im Einklange mit der allerhöchst bewilligten provisorischen Municipal-Verfassung vom 27. November und 12. Dezember 1861, und auch nicht einmal im Sinne der Instruktion vom Jahre 1865 versammeln; nachdem endlich auch sonst keine andere Vertretung mit der Befugniss der Unterbreitung gemeinschaftlicher Bitten und Beschwerden zu Stande kommen darf, — so erübrigte nur noch das Mittel, uns mit unsern, die Wohlfahrt des Landes betreffenden Bitten auf dem Privatwege an den Thron Eurer Majestät zu wagen.

Zu diesem Behufe wurden die tiefunterthänigst Gefertigten von 1493 sämmtlich schriftkundigen Bewohnern Siebenbürgens mittelst der beiliegenden und in 37 Exemplarien unterzeichne-

ten Vollmachten ersucht und aufgefordert, Euere Majestät im Namen derselben und in homagialer Unterthänigkeit fussfälligst zu bitten:

I. Euere Majestät mögen allergnädigst geruhen, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Grossfürstenthums Siebenbürgen zur ungarischen Krone Euerer Majestät im Einklange mit dem Leopoldinischen Diplome, der pragmatischen Sanktion und dem VI. Gesetzartikel vom Jahre 1791 beizubehalten, und dem I. Gesetzartikel vom Jahre 1848 über die Union, richtiger gänzliche Verschmelzung Siebenbürgens mit Ungarn, die allerhöchste Sanktion vorzuenthalten.

Euere Majestät! Die treuehorsaamst Unterzeichneten und die Vollmachtgeber derselben glauben gar nicht zu irren, wenn dieselben zu behaupten wagen, es sei die am weitesten verbreitete, gereifte und festgewurzelte Ueberzeugung der weit überwiegenden Mehrzahl der Bewohner Siebenbürgens, dass die Verschmelzung dieses Grossfürstenthums mit dem Königreiche Ungarn ebenso unheilvoll für die Monarchie, wie für die ewig treue romanische Nation verderbenbringend wäre.

Dieser Ueberzeugung ist seit vollen 18 Jahren sowohl von Seite der romanischen als auch der sächsischen Nation sehr oft und auf die deutlichste Art und Weise Ausdruck gegeben worden.

Euere Majestät! Die Romanen Siebenbürgens sind eine, im Laufe vieler Jahrhunderte durch die härtesten Prüfungen gestählte Nation, welche ihre Erinnerungen und politischen Ueberzeugungen treu bewahrt, und selbst da, wo ihr der Faden der Geschichte gerissen, von einem gesunden politischen Instinkte nicht verlassen wird.

Die romanische Nation traut auch gegenwärtig den in Ungarn vorherrschenden staatlichen, politischen und nationalen Ansichten durchaus nicht.

Die Romanen wünschen für ewige Zeiten in Siebenbürgen und in Oesterreich zu verbleiben, in keinem Falle aber wollen sie Ungarn werden.

Der Geist und Inhalt der im Jahre 1848 zu Stande gekommenen ungarländischen Gesetz-Artikel ist auch darnach angethan, um auf jeden Schritt und Tritt theils entschiedene Missbilligung, theils auch das grösste Misstrauen hervorzurufen und einen reichlichen Stoff zur Unzufriedenheit, Gehässigkeit,

Verfolgung und Verderben zu geben. Hervorragend sind in dieser Beziehung die Artikel III, V, VI, VII, XVI, XVIII.

Die alltäglichen Vorkommnisse haben die romanische Nation in ihrem soeben angedeuteten Widerwillen leider nur zu sehr bestärken müssen und auch wirklich bestärkt.

Es gibt in jedem Staate und Lande nebst den allgemeinen auch spezielle, daher bürgerliche, nationale, konfessionelle und selbst lokale Gegenstände der Gesetzgebung, welche auf dem Landtage ihre eigenen fach- und sachverständigen Vertreter zu haben berechtigt sind. Man macht aber in Ungarn aus jeder öffentlichen Angelegenheit eine streng nationale Frage.

Die Romanen stiessen in allen Wahlbezirken, in welchen dieselben sonst bei einem friedlichen Verlaufe des Wahlaktes der absoluten Majorität sicher gewesen wären, auf den hartnäckigsten Widerstand, so zwar, dass da, wo die Verdrängung der Wahl-Candidaten romanischer Nationalität mit sonstigen Mitteln nicht erreicht werden konnte, überall die brutale Gewalt angewendet wurde. Die zahlreichen auf ähnliche Fälle Bezug habenden Beispiele der Anwendung von roher Gewalt bei den Wahlen befinden sich sowohl in den Untersuchungsakten, als auch in den ungarländischen Landtagsprotokollen aufbewahrt. Es wurden auf diese Weise im Jahre 1861 bei den Wahlen in Lippa, Mező-Kövesd, Bózing eilf Romanen erschlagen, drei und zwanzig andere schwer verwundet und sonst mehrere auf das Aergste misshandelt. Während der Wahlvorgänge im Herbst des Jahres 1865 sind in den Wahl-Bezirken von Orczidorf, Szilágy-Cseh, Beregh, Szászka neun Romanen, worunter auch ein Geistlicher, erschlagen oder erschossen und über hundert fünfzig Andere, theils mit Gewehrschüssen, theils auf andere Weise verwundet oder zu Krüppeln geschlagen worden. Sehr bemerkenswerth ist hierbei der Umstand, dass sowohl die Comitatsbeamten, als auch die Ausschüsse regelmässig dafür Sorge tragen, dass den Romanen sogar die Stöcke, welche sie nach uralter Sitte auf den Weg mitzunehmen pflegen, schon vor Beginn des Wahlaktes abgenommen werden, worauf dann die Gegenpartei zumeist aus irgend einem Hinterhalte oder gesperrten Hofe gegen dieselben den Ausfall macht. Es ist demnach leicht erklärlich, wenn unter dreihundert sieben und siebenzig Mitgliedern des ungarländischen Abgeordnetenhauses für mehr

als Eine Million achtmalhunderttausend Seelen romanischer Nationalität, welche das Banat und mehrere Comitats des eigentlichen Ungarns bewohnen, nur etwa neunzehn Abgeordnete gewählt werden konnten.

Und solche Wahlakte haben auch im Jahre des Heiles 1866 sogar auf dem Pester Landtage ihre Vertheidiger gefunden!

Indem also die Unions-, besser Verschmelzungspartei das förmliche Aufgehen des Grossfürstenthums Siebenbürgen oder, richtiger gesagt, die Eroberung desselben durch Ungarn aus allen Kräften betreibt, ist sie gleichzeitig fest entschlossen, die gänzliche Auflösung der romanischen Nation als solcher mit allen zu Gebote stehenden Mitteln herbeizuführen. —

Man behauptet von gewisser Seite, dass im Falle die Vernichtung der Autonomie des Grossfürstenthums Siebenbürgen zugelassen würde, hiedurch der beharrliche Widerstand der unionistischen Partei gegen die absolut nothwendige Consolidirung der Monarchie nachlassen dürfte.

Die treuehorsamst Gefertigten und ihre Vollmachtgeber wagen hierin einer ganz entgegengesetzten Meinung zu sein. Die Geschichte der letzten hundert achtzig Jahre, ganz besonders aber des Jahres 1848 und 1849, hat sie in ihrer diessfälligen Meinung bestärkt.

Anstatt demnach der im besten Falle ganz zwecklosen Vernichtung der Autonomie Siebenbürgens auch nur im entferntesten das Wort zu reden, wagen vielmehr die treuehorsamst Gefertigten und ihre Vollmachtgeber tiefehrfurchtsvollst zu bitten

II. Euere Majestät möge geruhen, im Sinne des allerhöchsten Diploms vom 20. Oktober 1860 und im Einklange mit der erhabenen Thronrede Euerer Majestät vom 1. Juli 1863 und der darauf allerunterthänigst unterbreiteten Landtags-Adresse, dem durch den siebenbürgischen Landtag im Jahre 1864 beschlossenen Wahlgesetze die allerhöchste Sanktion zu ertheilen und hierauf die Vornahme der Wahlen für einen neuen siebenbürgischen Landtag anzubefehlen.

Man hat von Seite der feudalen Partei einige Scheingründe gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit des neuen siebenbürgischen Wahlgesetzes, namentlich mit Bezug auf den Wahlzensus

von acht Gulden österreichischer Währung, die Kopfsteuer mit-
einbegriffen, angeführt. Dieselben sind jedoch bei verschiedenen
Gelegenheiten mit einer unerbittlichen Logik gründlich wider-
legt worden.

Ist doch derselbe Wahlzensus in anderen Ländern, welche
unverhältnissmässig reicher als Siebenbürgen sind, nur mit fünf
Gulden bemessen.

Wenn irgend eine Nation oder eine Bevölkerungsklasse
gegen das vom siebenbürgischen Landtage im Jahre 1864
beschlossene Wahlgesetz etwas auszustellen hätte, so könnte das
gerechterweise nur die romanische Nation thun; denn es sind
alle anderen Nationen und Konfessionen viel besser daran, als
die Romanen, denen nach jenem Wahlgesetze kaum viel mehr
Abgeordnete zufallen, als der aus etwa 180.000 Seelen bestehen-
den sächsischen Nation. Doch haben die Romanen auch diessmal,
von jedem engherzigen Hintergedanken frei, von wahrhafter
Friedensliebe erfüllt und nur damit das arme Land aus der
höchstverderblichen Stagnation herauswaden könne, ihrem
Rechte zum eigenen Nachtheil entsagt und die Anerkennung
desses, was recht und billig ist, von Seite der übrigen Nationen
der Zukunft anheimgestellt.

Euere Majestät! Wenn das Fortkommen und die Wohlfahrt
Siebenbürgens auch noch fernerhin von der Regelung der staats-
rechtlichen Verhältnisse Ungarns abhängig gemacht würde, so
wäre das gänzliche Verderben dieses auch sonst hart geprüften
Landes als sicher zu betrachten. Siebenbürgen kann wahrlich
nicht länger warten. Die Zustände des Landes haben sich wahr-
lich derart verschlimmert, dass es Niemandem mehr befremden
kann, wenn die ungarischen Blätter die lauteste Klage nament-
lich über die Auswanderung der Szekler schon seit geraumer
Zeit führen, leider aber die sehr nahe liegende Ursache dersel-
ben, das ist die Verfolgungen wegen der sogenannten „Siculica
haereditas“, wodurch viele Tausende an den Bettelstab gebracht
werden, nicht eingestehen wollen. Siebenbürgen leidet hauptsäch-
lich wegen Halsstarrigkeit einer Handvoll Partei, welche noch
immer auf ihre nationalen Vorrechte pocht. Diese, vom falschen
Ehrgeize erfüllte Partei ist in früheren Zeiten durch zahl-
lose Begünstigungen, die ihr zu Gute kamen, gänzlich verwöhnt
und in ihrem Wahne, als sei sie die alleinige Stütze des Thrones

und ausschliesslich fähig zum Regieren, allzusehr bestärkt worden. Zum Dank dafür unterhielt sie eine nicht so prinzipielle Opposition, dergleichen es immer und überall gegeben hat, als vielmehr eine systematische.

Die hochwichtige Reihe von eilf königlichen Vorlagen, welche Euer Majestät mittelst Ihrer Thronrede vom 1. Juli 1863 anzukündigen, dann aber dieselben und später noch einige andere dem Landtage vorlegen zu lassen geruhten, sind wahrhaft mit grosser Weisheit gewählt und von echter Liebe eines erhabenen Landesvaters eingegeben. Es sprechen wichtige Gründe dafür, dass nicht nur die Romanen und Sachsen, sondern auch der grösste Theil des magyarischen und szeklerischen Volkes sein Heil von der Codificirung und Verwirklichung jener Gesetze erwarteten; selbst die wiederholte Betheiligung der Ungarn und Szekler an den Wahlen im Jahre 1863 und 1864 zeugt für die soeben aufgestellte Behauptung. — Es musste indess leider Alles ganz anders kommen. Das schon seit drei Jahrzehnten bekannte Programm der sogenannten Baron Nikolaus Vesselényis'schen Partei lautet unter Anderem: „Der Regierung im Guten wie im Schlechten eine beständige Opposition zu machen; daher auch rastlos dahin zu arbeiten, dass auf dem siebenbürgischen Landtag nie ein heilsames Gesetz zu Stande kommen könne.“ ... Seit dem Jahre 1834 ist dieser Zweck auf allen Landtagen Siebenbürgens mit einer beispiellosen Folgerichtigkeit verfolgt und zum grössten Theil auch erreicht worden. Man wollte hiedurch die Regierung zwingen, dass sie die Verschmelzung Siebenbürgens mit Ungarn zulasse oder dieselbe sogar herbeiführe; geschähe diess nicht, dann wäre wenigstens der andere Zweck ganz gewiss erreicht, dass nämlich die Regierung als gegen das gute Land Siebenbürgen feindlich gesinnt dargestellt würde, was auch wirklich schon einigemale gelungen ist. Auf diese Weise ist das Land im ganzen Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts wie ein mit Ketten angebundener Briareus von jedem Fortschritte zurückgehalten worden.

Mit Thränen in den Augen flehen die treuehorsamst Gefertigten und ihre Vollmachtgeber zu Euerer Majestät um die Erlösung des Grossfürstenthums Siebenbürgen von seinem gänzlichen Verfall. Der Weg zur Errettung des Landes und dessen Bevölkerung von zwei Millionen kann, nach dem allerunter-

thänigsten Dafürhalten der Gefertigten, nur mittelst der allergnädigsten Sanktionirung des Wahlgesetzes vom Jahre 1864 und Ausschreibung eines neuen Landtages auf Grundlage desselben angebahnt werden.

Siebenbürgen kann nicht warten; es braucht indess auch gar nicht zu warten. Seine Verhältnisse zur ungarischen Krone erheischen keine anderweitige Regelung; dieselben sind durch die mittelst des allerhöchsten Diploms vom 20. Oktober 1860 wieder in's Leben gerufenen Grundgesetze schon längst geregelt worden. Und Siebenbürgen hat auch seine Verhältnisse zur Monarchie schon geregelt. Dieses wichtigste Land Euerer Majestät im Osten, diese natürliche Festung des Reiches benöthigt in gebieterischer Weise der Erholung im Innern; und dieses hohe Ziel kann eben nur mittelst der Wiedereröffnung seiner legislatorischen Thätigkeit innerhalb der eigenen grundgesetzlich feststehenden Autonomie erreicht werden.

Die Thätigkeit des siebenbürgischen Landtages würde der freien, in dem allerhöchsten Patente vom 20. September 1865 vorhergesehenen Vereinbarung über „die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben“ in keinerlei Weise hindernd in den Weg treten können. Der Grundgedanke, welcher in dem allerhöchsten Diplome vom 20. Oktober 1860 einen Ausdruck fand, und welcher am 20. September 1865 vom erhabenen Throne Euerer Majestät neuerdings uns in feierlicher Weise verkündet wurde, kann durch einen siebenbürgischen Landtag durchaus nicht alterirt werden. Sollte aber in dem Gesetze über die Reichsvertretung irgend welche „mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modifikation“ vorgeschlagen werden, dann geruhen Euere Majestät für diesen glücklichen Fall sich vorzubehalten — „die Verhandlungsergebnisse den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen und ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.“ — Sobald nun angenommen wird, dass das Grossfürstenthum (Siebenbürgen) jener „freien Vereinbarung“ nicht zum Opfer fallen, daher es seiner eben in Folge freier Vereinbarungen aus den Jahren 1692, 1722 und 1744 feststehenden und in der allerhöchsten Thronrede vom 1. Juli 1863 neuerdings bekräftigten Autonomie nicht verlustig werden kann, ist man darauf angewiesen auch anzunehmen, dass die Verhand-

lungs-Resultate (des Pester Landtages) auch den Vertretern des Grossfürstenthums Siebenbürgen ebensogut vorzulegen sein werden, wie dieses mit den übrigen Staatsakten, namentlich im Jahre 1744 und 1863 der Fall gewesen ist.

Es sprechen indess alle Anzeichen dafür, dass die sehnlichst erwartete Vereinbarung noch lange auf sich warten lassen wird. Steht doch die sogenannte ungarische Frage heute genau auf dem Punkte, wo dieselbe im April des Jahres 1861 gestanden ist. Bis dahin könnte jedoch der siebenbürgische Landtag den Faden seiner legislatorischen Thätigkeit gerade da wieder aufnehmen, wo er am 1. September 1865 in überraschender Weise abgebrochen worden ist.

Von den eilf Gesetz-Entwürfen aus dem Jahre 1863 sind noch sieben zur Verhandlung übrig geblieben, und der im Jahre 1864 unterbreitete Gesetzentwurf „über den Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen ämtlichen Verkehr“ harret nach der allerhöchsten Sanktion noch immer der Durchführung, da indess die romanische Sprache innerhalb eines Jahres schon fast ganz aus dem ämtlichen Verkehr verdrängt worden ist.

Wie die Justiz und Verwaltung dermalen im Grossfürstenthum beschaffen seien, dürfte aus der obbezeichneten Thätigkeit der offerwähnten Opposition zur Genüge erhellen. Es ist nämlich schon längst darauf abgesehen, den Siebenbürgern die eigene Justiz und Verwaltung gründlich zu verleiden und selbe auch noch auf diese Weise zu zwingen, ihre Rettung in Ungarn zu suchen. Zahllos sind die Hindernisse, mit welchen man einer raschen Justiz und einer gedeihlichen Verwaltung den Weg zu verlegen sucht. Nachdem die Municipal-Verwaltung sich dermalen zum grössten Theile in den Händen der feudalen Partei befindet, so ist namentlich die zahlreichste Bevölkerungsklasse darauf angewiesen, die Verwirklichung ihrer Rechte, welche sowohl aus den gesetzlich aufgehobenen Urbarial-Verhältnissen, als auch aus den von Eurer Majestät feierlichst festgestellten und sanktionirten, die politische und nationale Freiheit betreffenden Gesetzen herrühren, bei ihren politischen Gegnern zu suchen, wo es doch allgemein bekannt ist, dass dieselben jene Rechte gar nicht anerkennen wollen.

Ein bedeutender Theil der Beschwerden entspringt auch noch einigen, theils mangelhaften, theils zweideutigen Gesetzen, deren Ergänzung und Erläuterung im verfassungsmässigen Wege von Eurer Majestät zum Theile auch mittelst allergnädigster Herabsendung von königlichen Vorlagen angeordnet wurde.

Aus diesen und ähnlichen Zuständen kann auch die sonderbare, in ganz Europa unerhörte Erscheinung erklärt werden, dass dormalen viele Landgemeinden in den Komitaten einfach im Verwaltungswege derjenigen innegehabten Rechte verlustig werden, in deren Genusse dieselben sowohl durch die zwölfjährige Civil- und Militärregierung, als auch durch das bis im Jahre 1865 bestandene Regierungssystem beschützt wurden.

Eine andere tief gefühlte Ungerechtigkeit besteht darin, dass nämlich den Landgemeinden ihre im allerhöchst erlassenen Patente vom Jahre 1854 begründete Kompetenz an Waldungen, welche in die Grundentlastungsbeträge auch miteingerechnet waren, noch immer nicht ausgefolgt worden ist. Die hierauf, sowie auf die Streitigkeiten wegen der „Siculica haereditas“ und auf die Ablösung der ablösbaren Leistungen Bezug nehmenden Beschwerden pflegt man bei uns, dem klar und deutlich sprechenden Gesetze und der schon ausgezahlten Entlastungsbeträge zum Trotze, bekanntermassen mit dem gehässigen Namen des „Communismus“ zu brandmarken.

Die Prozess-Angelegenheiten werden bei mehreren Gerichten I. Instanz und zum Theile auch bei der königl. Tafel zumeist sehr lau behandelt; ja, es wird in vielen Fällen selbst die Durchführung der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile unter verschiedenen Vorwänden verweigert, wodurch die ihr Recht suchenden Parteien zur Verzweiflung gebracht, das Rechtsbewusstsein erschüttert, der öffentliche Kredit beeinträchtigt werden. Die zahlreichen Beispiele, wodurch diese Angaben erhärtet und welche nöthigenfalls angeführt werden könnten, sollen hier nur aus dem Grunde mit Stillschweigen übergangen werden, damit das väterliche Herz Eurer Majestät nicht noch hiedurch betrübt werde.

Nachdem nun die tiefehrfurchtsvoll Gefertigten und ihre Vollmachtgeber glauben, dass sie sowohl die allerunterthänigste Bitte um die Verwerfung des Unions-Artikels aus dem Jahre 1848 und um die Aufrechthaltung der Autonomie des Grossfür-

stenthums Siebenbürgen, als auch diejenige, welche die allergnädigste Sanktionirung des im Jahre 1864 unterbreiteten Wahlgesetzes und die Wiedereröffnung des Landtages betrifft, mit aus den Gesetzen und den wirklichen Zuständen des Landes geschöpften Gründen gestützt haben, und in fester Ueberzeugung, dass die allergnädigste Gewährung unserer Bitten in erster Linie den Interessen der Krone, der Machtstellung des Reiches, den erhabenen und väterlichen Absichten Eurer Majestät, dann gleichzeitig der Wohlfahrt des Grossfürstenthums Siebenbürgen, sowie auch den wohlverstandenen Interessen und der gesetzlichen Freiheit seiner Bewohner aussprechen, schliessen wir unser in homagialer Ehrfurcht unterbreitetes Gesuch mit dem inbrünstigen Gebete zum Schöpfer des Weltalls für das recht lange und glorreiche Leben Eurer Majestät und Ihrer erhabenen Dynastie:

Kronstadt, den 31. Oktober 1866.

Eurer Majestät

tiefgehorsamste Unterthanen

Georg Baritiu, m. p.
Dr. Johann Ratiu, m. p.

als Bevollmächtigte von 1493 Bewohnern aus dem Grossfürstenthum Siebenbürgen; darunter 2 Oberhirten, 2 Dompröbste, 11 Domherren, 2 bischöfliche Foran - Vikare, und andere Repräsentanten des Clerus, des Grundbesitzes und der Industrie, sämmtlich der romanischen Nationalität.

